

Stellungnahme

COVID 19 -

Aufhebung der Beschränkungen für SW* auf Dauer unwahrscheinlich

Perspektiven für die SW* und Strategie der Pro-SW* Aktiven

Mit der Modellrechnung zu Schätzungen der Zahl der in Deutschland tätigen SW* und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen wurden von Doña Carmen e.V. Daten zum Umfang der SW* in Deutschland vorgelegt, die auf einer plausiblen, prüf- und diskutierbaren Grundlage beruhen. Älteren Schätzungen fehlt es an Glaubwürdigkeit. Ich beziehe mich daher auf die aus 2020 von Doña Carmen e.V. vorgelegten plausibel begründeten Daten (1). Danach sind über das Jahr ca 90.000 SW* in Deutschland tätig. Zeitgleich sind davon wohl zwischen 30.000 und 40.000 täglich tätig.

Seit ca Mitte März unterliegen diese SW* - COVID-19 bedingt - massiven Beschränkungen bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit. In Bremen (und einigen anderen Bundesländern) entsprechen diese einem vollständigen, bußgeldbewehrten Tätigkeitsverbot, dass durch den Entzug der Arbeitserlaubnis (sog. „Anmeldebescheinigung) begleite werden könnte (2). Eine Aufhebung dieser Beschränkungen und Tätigkeitsverbote ist derzeit nicht absehbar.

Für andere körpernahe Dienstleistungen, z.B. für Friseur:innen, wurden Lockerungen der COVID-19 Maßnahmen zum 04.05.2020 angekündigt. Die ca 250.000 in diesem Wirtschaftszweig Erwerbstätigen (3) werden dann seit mehr als eineinhalb Monaten kein Einkommen erwirtschaftet haben. Bereits dieser Verdienstausfall wird viele in ökonomisch existenzgefährdende Situationen gebracht haben. Die jetzt vorgesehenen Lockerungen könnten für sie zu einer Entspannung der Lage führen. Sie sind allerdings mit umfassenden Hygiene- und Verwaltungsvorgaben verbunden. Erforderlich ist es u.a. die Kontaktdaten aller Kund:innen sicher zu erheben und zu dokumentieren. Nur an Kund:innen von denen diese Daten aufgenommen wurden, dürfen Dienstleistungen vollzogen werden. Kund:innen müssen zudem in Schutzhänge gekleidet werden, die jeglichen unmittelbaren Körperkontakt zwischen ihnen und den Dienstleistenden unterbinden (4).

Geringere Standards als die, die für das Friseurhandwerk zur z.B. Schutzkleidung und zur Datenerfassung gelten, werden im Bereich der SW* kaum zu Lockerungsmaßnahmen führen können. Sachlich begründet (große körperliche Nähe) könnten umfassendere Maßnahmen oder der Fortbestand von Maßnahmen sein, die letztlich einem Tätigkeitsverbot entsprechen.

Bereits die Standards *Schutzkleidung* und *Erhebung der persönlichen Daten der Kundschaft* sind mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen kaum vereinbar. Lockerungsmaßnahmen, die eine Ausübung der SW* durch bis zu 90.000 SW*/Jahr ermöglichen könnten, sind folglich kaum absehbar. Konzepte, die eine solche Lockerung ermöglichen, liegen nicht vor. Bis zum Zeitpunkt der Etablierung einer medikamentösen Therapie oder einer Impfung gegen SARS CoV 2 wird es - durchaus begründete - Beschränkungen geben, die für die große Mehrheit der SW* mit der Einstellung ihrer Dienstleistungen und einer Gefährdung ihrer ökonomischen Existenz verbunden sind, die weit wahrscheinlicher ist, als die, derzeit im Friseurhandwerk vermieden werden soll. Denn mit einem Impfstoff, so die neuesten Aussagen, ist frühestens Anfang 2021 zu rechnen. Ob es vorher medikamentöse Therapien geben wird, ist nicht bekannt. Die (ökonomische) Existenz von SW* ist, dem folgend, grundlegend bedroht und nicht nur abwendbar gefährdet.

Die Pro-SW Verbände stehen vor der Aufgabe, Strategien zu entwickeln, die zur Sicherung der ökonomischen Existenz der in der SW* Erwerbstätigen und der SW* beitragen. Ob der Weg des **Haus9** - Antrag auf Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalls, wie das Infektionsschutzgesetz ihn im § 31 bei Tätigkeitsverboten vorsieht - nützlich ist, könnte ein Thema der Diskussion sein.

Anmerkungen und Quellen

*

Für das Feld der erotischen und sexuellen Dienste verwende ich die Begriffe Sexwork(er) bzw. Sexarbeit(ende) (= SW). Der Begriff Prostitution ist historisch mit der Diskreditierung der im Feld Aktiven verbunden. Ich lehne seine Benutzung durch Dritte, jedoch nicht (als Eigenbezeichnung) durch Sexarbeitende ab.

(1)

Doña Carmen e.V. - März 2020

In Deutschland arbeiten 90.000 Sexarbeiter/innen

Schätzungen und Schlussfolgerungen aufgrund einer Modellrechnung

https://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/90_000-Sexarbeiterinnen-in-Deutschland-DEF.pdf

(abgerufen am 23.04.2020, ca 16:30 Uhr GMT)

»Die hier vorgelegte Untersuchung liefert den methodisch begründeten und empirisch verifizierten Nachweis, dass die tatsächliche Zahl der hierzulande in der Prostitution tätigen Sexarbeiter/innen in Abhängigkeit von Bevölkerungsdichte und Bevölkerungszahl der Städte und Gemeinden, in denen sie arbeiten, bei maximal rund 90.000 liegen dürfte. Diese Zahl ist zu unterscheiden von den täglich zeitgleich in der Prostitution tätigen Sexarbeiter/innen, deren Zahl sich auf etwa 30.000 bis 40.000 Sexarbeiter/innen belaufen dürfte.«

(2)

Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (vom 21. Oktober 2016)

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl116s2372.pdf

»§ 11 Anordnungen gegenüber Prostituierten

...

(3) Die zuständige Behörde kann gegenüber Prostituierten jederzeit Anordnungen zur Ausübung der Prostitution erteilen, soweit dies erforderlich ist

1. zum Schutz der Kundinnen und Kunden oder anderer Personen vor Gefahren für Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung oder Gesundheit,

...

(4) Die zuständige Behörde kann weitere Maßnahmen treffen, wenn

1. die oder der Prostituierte gegen Anordnungen nach Absatz 3 verstoßen hat und
2. die Erteilung von weiteren Anordnungen nach Absatz 3 zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter nicht ausreichend wäre«

siehe auch § 9 Absatz 1 und § 24 Absatz 2

(3)

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/157760/umfrage/beschaefigte-und-arbeitslose-friseure-in-deutschland/>

<https://friseur-news.de/friseurbranche/zahlen-daten-fakten/betriebsstaetten-und-groessen/explosion-der-betriebe>

(abgerufen am 23.04.2020, ca 17:30 Uhr GMT)

(4)

BGW

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk

https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard-Friseurhandwerk_Download.pdf?__blob=publicationFile

(Umhangsgebot: Punkt 5. Absatz 2, - Datenerfassungsgebot: Punkt 12. vierter Absatz)

(abgerufen am 23.04.2020, ca 19:00 Uhr GMT)